

Haushaltssatzung der Stadt Idar-Oberstein für das Jahr 2019 vom 04.02.2019

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 24.01.2019 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	72.599.870,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.358.980,00 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.759.110,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.525.310,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.624.470,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.711.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.086.530,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.611.840,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	3.086.530 Euro
Zusammen auf	3.086.530 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **1.088.900 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **110.000.000 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Eigenbetrieb Stadtwerke auf	12.096.559 Euro
Baubetriebshof (Sondervermögen gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 GemO) auf	0 Euro
zusammen auf	12.096.559 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
Eigenbetrieb Stadtwerke auf	4.000.000 Euro
Baubetriebshof (Sondervermögen gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 GemO) auf	0 Euro
zusammen auf	4.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Eigenbetrieb Stadtwerke auf	0 EUR
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 EUR
Baubetriebshof (Sondervermögen gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 GemO) auf	0 EUR
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 EUR
zusammen auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	340 v. H.
- Grundsteuer B auf	430 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt: Die Straßenreinigungsgebühren betragen je Meter Straßenfronlänge für die Reinigungsklassen

1 (einmalige Reinigung in der Woche)	0,93 Euro
2 (zweimalige Reinigung in der Woche)	1,86 Euro
3 (siebenmalige Reinigung in der Woche)	35,00 Euro

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **0 Euro** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug -2.397.236,58 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt -9.613.627,17 Euro (vorläufiges Rechnungsergebnis), zum 31.12.2018 - 18.475.807,17 Euro (planmäßig) und zum 31.12.2019 - 24.234.917,17 Euro (planmäßig).

§ 10 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2018 bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird wie folgt festgesetzt:

a) Allgemeine Verwaltung	Beamte	-
	TV-Beschäftigte	-
b) Eigenbetrieb Stadtwerke	Beamte	-
	TV-Beschäftigte	-
c) Sondervermögen Baubetriebshof	Beamte	-
	TV-Beschäftigte	-

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	2.500,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	5.000,00 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Idar-Oberstein, den 04.02.2019

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühauf
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1-2, 55743 Idar-Oberstein, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Der Haushaltplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von Donnerstag, 14.02.2019 bis Freitag, 22.02.2019 während der Dienststunden im Stadthaus, Georg-Maus-Straße 1, Zimmer 308 öffentlich aus.